

## AUSFERTIGUNG

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen in Weilheim i.OB

vom 17.02.2017

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - folgende

### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen in Weilheim i.OB.

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen in Weilheim i.OB wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

"(1) Die monatliche Gebühr für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen Pfiffikus, Nepomuk und Unterhausen beträgt für alle Kinder im Kindergartenalter

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	90,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	101,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	111,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	121,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	131,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	141,00 €
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	151,00 €

jeweils zuzüglich des gebuchten Verpflegungsbeitrags."

Es sind jeweils fünf Tage in der Woche zu buchen, wobei an einzelnen Tagen unterschiedliche Buchungszeiten möglich sind. Die monatliche Gebühr errechnet sich in diesem Falle aus dem Durchschnitt der Einzelbuchungen."

2. § 3 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

"(2) Die monatliche Gebühr für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen Pfiffikus, Nepomuk und Unterhausen beträgt für alle Kinder in der Kinderkrippe

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	180,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	200,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	220,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	240,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	260,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	280,00 €
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	300,00 €

jeweils zuzüglich des Verpflegungsbeitrags."


§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

Weilheim i.OB, den 17.02.2017



Stadt Weilheim i.OB

  
Markus Loth  
1. Bürgermeister